

Copyright © 1997 Kammer der Wirtschaftstreuhand
 All rights reserved

Stellungnahme

des **Fachsenats für Handelsrecht und Revision** des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der **Kammer der Wirtschaftstreuhand** zur

Bilanzierung von Genußrechten

(in der Sitzung vom 23. Juli 1997 verabschiedet)

Inhaltsübersicht

Seite

1. Einleitung.....	3
2. Behandlung der Genußrechte bei Emittenten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften und von Gesellschaften im Sinne von § 221 Abs 5 HGB.....	4
2.1. Behandlung der Kapitalzuführungen	4
2.1.1. Genußrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter.....	4
2.1.2. Genußrechtskapital ohne Eigenkapitalcharakter	7
2.1.3. Erfolgswirksame Vereinnahmung	7
2.1.4. Ausweis und Angaben im Anhang.....	8
2.2. Behandlung eines Ausgabeaufgelds und Ausgabeabgelds.....	10
2.2.1. Genußrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter	10
2.2.2. Genußrechtskapital ohne Eigenkapitalcharakter	10
2.3. Behandlung von Wandlungs- und Optionsgenußscheinen.....	11
2.4. Ausweis der Vergütungen und Verlustanteile.....	11
2.4.1. Genußrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter.....	11
2.4.2. Genußrechtskapital ohne Eigenkapitalcharakter	12
2.4.3. Erfolgswirksam vereinnahmtes Genußrechtskapital	13
3. Behandlung der Genußrechte beim Genußrechtsinhaber.....	13
3.1 Genußrechtskapital.....	13
3.1.1. Bewertung	13
3.1.2. Ausweis	14
3.2. Vergütungen und Verlustanteile.....	14
4. Behandlung der Genußrechte im Konzernabschluß	15
 7. Ergänzungslieferung / Oktober 1997	 1

**KFS
 RL13**

Copyright © 1997 Kammer der Wirtschaftstreuhänder
All rights reserved

5. Kapitalinstrumente, die bei Kreditinstituten und
Versicherungsunternehmen zu den Eigenmitteln im Sinn der
Solvabilitätsvorschriften gehören16

**KFS
RL13**

Copyright © 1997 Kammer der Wirtschaftstreuhand
All rights reserved

1. Einleitung

Genußrechte sind **Vermögensrechte**, die der Genußrechtsemittent dem Genußrechtseinhaber als **Gegenleistung für die Überlassung von Kapital** (Kapitalzufuhr oder Forderungsverzicht) oder zur **Abgeltung sonstiger Ansprüche** einräumt. Sie sehen in der Regel eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Beteiligung am Gesamtergebnis oder einem **Teilergebnis** und / oder an **Vermögensänderungen** bzw am **Liquidationserlös** des Genußrechtsermittenten vor.

Genußrechte haben unabhängig von ihrer Ausgestaltung **stets schuldrechtlichen Charakter** und gewähren **keine Mitgliedschaftsrechte**. Sie können sowohl Gesellschaftern eines Unternehmens als auch Dritten eingeräumt werden.

Für die Ausgestaltung der Genußrechte räumt die **Rechtsordnung** den Emittenten weitgehende Gestaltungsfreiheit ein. Konkrete Vorschriften enthalten lediglich das Bankwesengesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz für Genußrechte, die als Eigenmittel im Sinn der Solvabilitätsvorschriften gelten. Die gesetzlichen Regelungen im Aktiengesetz beschränken sich darauf, negative Auswirkungen von Genußrechten auf die Vermögensrechte von Gesellschaftern oder anderen Genußrechtseinhabern zu verhindern. § 174 Abs 4 AktG räumt den Aktionären ein Bezugsrecht im Sinn von § 153 AktG auf Genußrechte ein; gemäß § 240 Z 7 HGB müssen Aktiengesellschaften im Anhang Angaben über Genußrechte und Rechte aus Besserungsscheinen hinsichtlich Art und Zahl der jeweiligen Rechte sowie der im Geschäftsjahr neu entstandenen Rechte machen.

Genußrechte können **verbrieft** (sogenannte Genußscheine) oder **nicht verbrieft** sein; Genußscheine können als Inhaber-, Order- oder Namenspapiere ausgegeben werden.

Die Stellungnahme geht auf Genußrechte, die ohne Überlassung von Kapital gewährt werden, nicht ein. Wirtschaftszweigspezifische Besonderheiten der Rechnungslegung von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen werden in Abschnitt 5. behandelt.

**KFS
RL13**

Copyright © 1997 Kammer der Wirtschaftstreuhänder
All rights reserved

2. Behandlung der Genußrechte bei Ermittelten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften und von Gesellschaften im Sinne von § 221 Abs 5 HGB

2.1 Behandlung der Kapitalzuführungen

Das überlassene Genußrechtskapital ist beim Ermittelten je nach Sachverhalt

- unmittelbar in das **Eigenkapital** einzustellen oder
- als **Fremdkapital** zu passivieren oder
- **erfolgswirksam** zu vereinnahmen

2.1.1. Genußrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter

Im Handelsgesetzbuch werden die Posten, die dem Eigenkapital zuzuordnen sind, nicht abschließend geregelt. Genußrechtskapital ist dem Eigenkapital zuzuordnen, wenn es eine insbesondere aus der Gläubigerschutzfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zu bestimmende **ausreichende Haftungsqualität** hat und eine **erfolgswirksame Vereinnahmung nicht zulässig** ist. Unerheblich ist dagegen aus dieser Sicht, ob die Kapitalzufuhr durch Gesellschafter erfolgt oder von Dritten stammt, sowie der Umstand, daß das Genußrecht keine Mitgliedschaftsrechte verkörpert.

Genußrechtskapital ist nur dann als bilanzielles Eigenkapital auszuweisen, wenn **kumulativ die folgenden Kriterien** erfüllt sind:¹⁾

- **Nachrangigkeit**,
- **Erfolgsabhängigkeit** der Vergütung und **Teilnahme am Verlust** bis zur vollen Höhe,
- **Keine Befristung** der Kapitalüberlassung.

**KFS
RL13**

a) Nachrangigkeit

Das Kriterium der **Nachrangigkeit** von Genußrechtskapital ist dann gegeben, wenn im Falle der Liquidation oder der Insolvenz ein Rückzahlungsanspruch erst **nach Befriedung aller Gläubiger**, deren Kapitalüberlassung nicht den Kriterien für einen Eigenkapitalausweis genügt, geltend gemacht werden kann. Genußrechtskapital muß demnach auch im Falle der

¹⁾ Die Bestimmungen des Bankwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes über die Zurechenbarkeit von Genußrechtskapital zu den Eigenmitteln von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen sind wegen ihres abweichenden Regelungszwecks für die Zuordnung zum bilanziellen Eigen- und Fremdkapital nicht maßgeblich.

Copyright © 1997 Kammer der Wirtschaftstreuhand
All rights reserved

Liquidation oder der Insolvenz voll als Haftungssubstanz verfügbar sein. Die Regelung über die Verteilung des nach Befriedigung aller anderen Gläubiger verbleibenden Vermögens auf die Genußrechtsinhaber und Gesellschafter ist für die Beurteilung der Haftungsqualität des Genußrechtskapitals unerheblich.

Das Kriterium der Nachrangigkeit ist unabhängig davon gegeben, ob anderes nachrangiges Kapital besteht, das als solches im Jahresabschluß kenntlich gemacht ist und die Kriterien für Eigenkapital nicht erfüllt.

b) Erfolgsabhängigkeit der Vergütung und Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe

Das Kriterium der **Erfolgsabhängigkeit der Vergütung** für Genußrechtskapital ist erfüllt, wenn sichergestellt ist, daß nur solche Beträge als Vergütungen gewährt werden, die auch als ein **ausschüttbarer Bilanzgewinn** dargestellt werden könnten; d.h., daß die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Rücklagenbindungen und Ausschüttungssperren bei der Feststellung, ob eine erfolgsabhängige Vergütung zulässig ist, zu berücksichtigen sind.

Erfolgsabhängigkeit der Vergütung liegt auch vor, wenn eine vereinbarte **Mindestvergütung**, die mangels Voraussetzungen in einem Geschäftsjahr nicht gewährt werden konnte, in späteren Geschäftsjahren, in denen die Voraussetzungen wieder gegeben sind, **nachgeholt** wird.

Da das Fehlen einer Befristung der Überlassung des Genußrechtskapitals Voraussetzung für den Eigenkapitalcharakter ist, ist es nicht entscheidend, **wann die Beteiligung** dieses Genußrechtskapitals an **Verlusten beginnt**.

Das Kriterium der **Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe** ist daher auch dann erfüllt, wenn die Teilnahme am Verlust erst in dem Zeitpunkt einsetzt, in dem die Verluste von den Eigenkapitalbestandteilen, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind, nicht mehr getragen werden können. Es ist auch nicht erforderlich, daß eine Verrechnung eingetretener Verluste mit Eigenkapitalbestandteilen, die gegen Ausschüttungen geschützt sind, erst erfolgen darf, wenn das Genußrechtskapital durch die Verlustverrechnung vollkommen aufgezehrt ist.

Als **gegen Ausschüttungen besonders geschützte Eigenkapitalbestandteile** gelten neben dem Nennkapital alle Rücklagen und Teile des Bilanzgewinns, die nach den Vorschriften des Gesellschaftsrechts und den

KFS
RL13

Copyright © 1997 Kammer der Wirtschaftstreuhänder
All rights reserved

Rechnungslegungsvorschriften für Ausschüttungen an Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft nicht verwendet werden dürfen.

Die Regelung der **Verteilung des Vermögens** und damit auch der **Erfolge unter den Genußrechtsinhabern und Gesellschaftern** ist für die Beurteilung des Eigenkapitalcharakters eines zeitlich unbefristet überlassenen Genußrechtskapitals nicht maßgeblich.

c) Keine Befristung der Kapitalüberlassung

Das Kriterium **des Fehlens einer Befristung der Kapitalüberlassung** ist auch dann erfüllt, wenn bei einer vom **Genußrechtsemittenten beschlossenen Rückzahlung** eines unbefristet überlassenen Genußrechtskapitals vor Beendigung des Unternehmens

- die **bei einer ordentlichen Kapitalherabsetzung vorgeschriebenen Vorkehrungen** zum Schutz der Gläubiger zu beachten sind²⁾ oder
- das rückgezahlte Genußrechtskapital in dem Geschäftsjahr, in dem die Rückzahlung erfolgt, durch eine mindestens gleich hohe **Zufuhr von gebundenem Eigenkapital** von außen ersetzt wurden oder
- in dem Geschäftsjahr, in dem die Rückzahlung erfolgt, mindestens; gleich hohe **ungebundene Rücklagen** im Zuge einer **Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln** in Grund- oder Stammkapital umgewandelt wurden.

Ein **Recht des Genußrechtsinhabers**, vor Beendigung des Unternehmens eine Rückzahlung zu verlangen, muß jedenfalls **ausgeschlossen** sein.

**KFS
RL13**

Gegen die Auffassung, daß Kapitalbeträge nur dann zum Eigenkapital gezählt werden können, wenn eine Rückzahlung nur bei Beachtung besonderer Gläubigerschutzvorkehrungen zulässig ist, könnte eingewendet werden, daß dieses Erfordernis von den nicht gebundenen Kapital- und Gewinnrücklagen nicht erfüllt wird, da diese aufgelöst und im Bilanzgewinn ausgeschüttet werden können. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß eine Auflösung nicht gebundener Rücklagen zugunsten des Bilanzgewinnes zur Voraussetzung hat, daß die zuständigen Gesellschaftsorgane bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die wirtschaftliche Vertretbarkeit eines daraus resultierenden Eigenkapitalabflusses bejahen und daher die Verantwortung für eine solche Maßnahme tragen. Eine vertragliche Rückzahlungsverpflichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt muß dagegen auch dann erfüllt werden, wenn die wirtschaftliche Lage des Unternehmens in

²⁾ bei einer Gesellschaft im Sinne von § 221 Abs 5 HGB müssen diese Maßnahmen bei der Komplementär-Kapitalgesellschaft erfolgen.

Copyright © 1997 Kammer der Wirtschaftstreuhänder
All rights reserved

diesem Zeitpunkt so ungünstig ist, daß ein Eigenkapitalabfluß durch Ausschüttung von den Unternehmensorganen nicht verantwortet werden könnte.

2.1.2 Genußrechtskapital ohne Eigenkapitalcharakter

Genußrechtskapital, das die **Haftungsqualität von Eigenkapital nicht erreicht** und dessen **erfolgswirksame Vereinnahmung nicht zulässig** ist, ist als Fremdkapital zu qualifizieren.

2.1.3 Erfolgswirksame Vereinnahmung

Die erfolgswirksame Vereinnahmung von Genußrechtskapital ist nur zulässig, wenn

- die Genußrechtinhaber ausdrücklich einen **Ertragszuschuß** - sei es in Form einer Kapitalzufuhr oder in Form eines Forderungsverzichts - leisten wollen, der Durchführung **notwendiger Sanierungsmaßnahmen** dienen muß,
- Vergütungen an den Genußrechtinhaber nur bis zur Höhe des **ausschüttbaren Jahresüberschusses** gewährt werden und daher zu keinem Jahresfehlbetrag führen dürfen und
- den Genußrechtinhabern bei Beendigung des Unternehmens nur dann ein Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös zusteht, wenn **sämtliche nicht nachrangige Gläubiger voll befriedigt** sind.

Ein **ausschüttbarer Jahresüberschuß** liegt nur insoweit vor, als der ausgewiesene Jahresüberschuß nicht aufgrund von gesetzlichen oder gesellschaftsrechtlichen Vorschriften Rücklagen zugeführt werden muß, als für ihn keine Ausschüttungssperren bestehen und als keine Verlustvorträge bestehen, die nicht durch Auflösung von Rücklagen abgedeckt werden können.

Bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen steht der Annahme eines Ertragszuschusses nicht entgegen, daß die Vergütungen, die den Genußrechtinhabern eingeräumt werden, mit dem **Betrag der Kapitalzuführung zuzüglich Zinsen begrenzt** werden und daß **Jahresraten** für die Vergütungen vorgesehen sind.

Genußrechtskapital, durch das eine **dauernde Verstärkung der Eigenkapitalbasis** des Unternehmens bewirkt werden soll und das den Kapitalgebern gesellschafterähnliche Vermögensrechte (Anteile am Erfolg und am Liquidationsüberschuß) einräumt (zB Partizipationskapital), darf nicht erfolgswirksam vereinnahmt werden, da es sich um keinen Ertragszuschuß handelt. Diese Kapitalbeträge sind direkt in das Eigenkapital einzustellen.

KFS
RL13

Copyright © 1997 Kammer der Wirtschaftstreuhänder
All rights reserved

Auch als Ertragszuschuß deklariertes Genußrechtskapital, für das Vergütungen an die Genußrechtshaber vorgesehen sind, darf nicht erfolgswirksam vereinnahmt werden, wenn **kein Sanierungsbedarf** besteht, sondern die Kapitalzuführung beim Empfänger der Kapitalzuführung lediglich die Ausschüttung von Dividenden ermöglichen soll.

2.1.4 Ausweis und Angaben im Anhang

a) Ausweis als Eigenkapital

Erreicht das Genußrechtskapital die Haftungsqualität von Eigenkapital und wird es nicht zulässigerweise erfolgswirksam vereinnahmt, so ist es gemäß § 224 Abs 3 HGB innerhalb des Hauptpostens „A. Eigenkapital“ in einem **gesonderten Posten** auszuweisen, der nach den Gewinnrücklagen oder als letzter Posten des Eigenkapitals eingefügt werden kann. Die Einstellung in das Eigenkapital erfolgt ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung.

b) Ausweis als Verbindlichkeit

Genußrechtskapital **ohne Eigenkapitalqualität** ist grundsätzlich als Verbindlichkeit auszuweisen, wobei es, nach dem Grundsatz der Klarheit sachgerecht erscheint, gemäß § 223 Abs 4 Satz 2 HGB einen **neuen Posten** (beispielsweise „Genußrechtskapital“ oder „Genußrechtskapital mit Nachrang“) hinzuzufügen. Bei **Genußscheinen** ist ein Ausweis im Posten „Anleihen“ mit weiteren Untergliederungen gemäß § 223 Abs 4 Satz 1 HGB oder einem Davon-Vermerk vertretbar. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Ausweis als gesonderter Hauptposten in Betracht gezogen werden.

**KFS
RL13**

c) Ausweis in einem gesonderten Hauptposten

Nachrangiges Genußrechtskapital, das nur wegen einer vereinbarten Rückzahlungsverpflichtung die Kriterien für einen Eigenkapitalausweis nicht erfüllt, kann unter den folgenden Voraussetzungen nach dem Hauptposten „Unversteuerte Rücklagen“ in einem gesonderten Hauptposten mit der Bezeichnung **„Nachrangiges Genußrechtskapital mit Beteiligung am Verlust“** ausgewiesen werden:

- Es handelt sich um **nachrangiges Kapital** im Sinn von Abschnitt 2.1.1. lit a;
- das Genußrechtskapital nimmt **ab Zuzählung** in angemessenem Umfang an **Verlusten** teil;

Copyright © 1997 Kammer der Wirtschaftstreuhänder
All rights reserved

- **Vergütungen** dürfen nur insoweit gezahlt werden, als sie in einem unter Berücksichtigung von Ausschüttungssperren **ausschüttbaren Jahresüberschuß** Deckung finden;
- das Genußrechtskapital steht dem Unternehmen **langfristig** zur Verfügung.

Eine **angemessene Teilnahme am Verlust** kann angenommen werden, wenn ein Fehlbetrag im Verhältnis zwischen Nennkapital zuzüglich gebundener Rücklagen und Genußrechtskapital aufgeteilt wird. Sie liegt auch dann vor, wenn das durch Verlustanteile geschmälerte Genußrechtskapital in Folgejahren zu Lasten eines ausschüttbaren Jahresüberschusses vorweg wieder aufgefüllt wird.

Erfolgsabhängigkeit der Vergütungen liegt auch dann vor, wenn Vergütungen, die in einem Geschäftsjahr wegen des Fehlens eines ausschüttbaren Jahresüberschusses entfallen, in späteren Geschäftsjahren, in denen ein ausschüttbarer Jahresüberschuß vorliegt, nachgezahlt werden.

d) Erfolgswirksame Vereinnahmung

Wenn das überlassene Kapital nach den in Abschnitt 2.1.3. genannten Kriterien erfolgswirksam vereinnahmt wird, kommt in der Regel ein Ausweis gemäß § 233 HGB als **außerordentlicher Ertrag** in Betracht.

e) Erläuterungen im Anhang

Unbeschadet der Pflichtangaben für Aktiengesellschaften nach § 240 HGB sind für nicht im Eigenkapital ausgewiesenes Genußrechtskapital im Anhang anzugeben

- die für Verbindlichkeiten vorgeschriebene (kürzestmögliche) **Restlaufzeit**
- allfällige andere **Bedingungen** dieses Kapitals, insbesondere Art und Ausmaß einer **Verlustbeteiligung**
- ein allfälliger **Vergütungsrückstand**, der in Jahren mit einem positiven Jahresergebnis nachzuzahlen ist
- bei **Nachrangigkeit** deren Bedingungen.

Ein Ausweis als **gesonderter Hauptposten** der Bilanz ist zu begründen.

Wurden Zuführungen von Genußrechtskapital **erfolgswirksam vereinnahmt**, sind die **künftigen Belastungen** durch Vergütungen, die in den Folgejahren an die Genußrechtseinhaber zu leisten sind, im Anhang anzugeben, da diese Vergütungen in den Folgejahren die Möglichkeiten der Eigenkapitalstärkung des Unternehmens sowohl durch Selbstfinanzierung

KFS
RL13

Copyright © 1997 Kammer der Wirtschaftstreuhand
All rights reserved

aus einbehaltenen Gewinnen als auch - wegen der Belastung der künftigen Ergebnisse - im Wege der Außenfinanzierung schmälern. Erfüllungsrückstände für Vorjahre sind gesondert anzuführen.

2.2. Behandlung eines Ausgabeaufgelds und Ausgabeabgelds

Werden Genußrechte zu einem Kurs über dem Nennwert ausgegeben oder ist der Rückzahlungsbetrag des Genußrechtskapitals höher als der bei der Ausgabe erzielte Betrag, ergeben sich folgende Ausweiskonsequenzen:

2.2.1 Genußrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter

Das **Handelsgesetzbuch** enthält **keine Regelung**, wie ein Aufgeld oder Abgeld bei der Ausgabe von Genußrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter (zB Partizipationskapital) in der Bilanz auszuweisen ist.

Da das **nominelle Genußrechtskapital** in der Regel eine Bezugsgröße für wesentliche **Rechte** eines Genußrechtinhabers ist und ein **Informationsbedürfnis** Dritter an der Höhe des nominellen Genußrechtskapitals besteht, sollen der Nennbetrag und ein Aufgeld oder Abgeld grundsätzlich getrennt ausgewiesen werden.

Das **Aufgeld** bei der Ausgabe von Genußrechtskapital erfüllt **nicht die Voraussetzungen**, bei deren Vorliegen Beträge gemäß § 229 Abs 2 HGB als Kapitalrücklage auszuweisen sind. Im Hinblick darauf, daß es sich um eine Eigenkapitalzufuhr von außen handelt, kann dennoch ein Ausweis als **ungebundene Kapitalrücklage** in Betracht gezogen werden; in diesem Fall ist eine Untergliederung dieses Postens gemäß § 223 Abs 4 HGB oder ein Davon- Vermerk erforderlich. Die **gesonderte Kenntlichmachung** des Aufgelds innerhalb des Postens Genußrechtskapital ist jedoch vorzuziehen.

Wird Genußrechtskapital mit einem **Abgeld** ausgegeben, ist im Emissionszeitpunkt nur der tatsächlich zugeflossene Betrag als gesonderter Posten in das Eigenkapital einzustellen. Besteht kein Zwang zur Auffüllung auf den Nennbetrag, erfolgt jedoch eine solche, ist sie zu Lasten eines gesondert auszuweisenden Aufwandspostens (vgl Abschnitt 2.4.1. lit a) vorzunehmen.

2.2.2 Genußrechtskapital ohne Eigenkapitalcharakter

Genußrechtskapital ohne Eigenkapitalcharakter ist grundsätzlich mit dem **Rückzahlungsbetrag** anzusetzen; dies gilt auch dann, wenn es als gesonderter Hauptposten (siehe Abschnitt 2.1.4 lit c) ausgewiesen wird.

KFS
RL13

Copyright © 1997 Kammer der Wirtschaftstreuhand
All rights reserved

Wenn das **Aufgeld** bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise ein **Äquivalent für künftige erhöhte Aufwendungen** aus der Kapitalüberlassung der Genußrechtsinhaber (zB einen Ausgleich für eine nach den Kapitalmarktverhältnissen besonders hohe „Verzinsung“) darstellt und auf eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag bezogen werden kann, ist es - soweit es nicht zur Abdeckung der Ausgabekosten für das Genußrechtskapital benötigt wird - als **Rechnungsabgrenzungsposten** zu passivieren. Liegt eine Kapitalüberlassung auf unbestimmte Zeit vor, ist für künftige Belastungen des Genußrechtsemitenten, die durch das Aufgeld abgegolten werden, eine Rückstellung zu bilden.

Ein **Abgeld** darf gemäß § 198 Abs 7 HGB gesondert in den **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** aufgenommen werden; dieser ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen.

2.3 Behandlung von Wandlungs- und Optionsgenußerscheinen

Der Gesamtausgabebetrag solcher Genußscheine ist in den Ausgabebetrag für die **reinen Genußrechte** und den Ausgabebetrag für die **Wandlungs- und Optionsrechte** (das Entgelt für die Einräumung der Wandlungs- oder Optionsrechte) aufzugliedern. Letzterer ist gemäß § 229 Abs 2 Z 2 HGB in eine **gebundene Kapitalrücklage** einzustellen.

2.4 Ausweis der Vergütungen und Verlustanteile

2.4.1 Genußrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter

a) Ausweis der Vergütungen

Wenn die Höhe der Vergütung von der Hauptversammlung (Generalversammlung) festgesetzt wird, sind die Vergütungen zu Lasten des Bilanzgewinns zu verrechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Höhe der Vergütung in einem festen Verhältnis zu der von der Hauptversammlung festzusetzenden Dividende auf das Grundkapital steht.

**KFS
RL13**

Wenn eine **schuldrechtliche Verpflichtung** zur Leistung von **Vergütungen** besteht, sofern das Unternehmen ein ausreichendes Ergebnis erzielt, sind diese als **Finanzierungsaufwand** gesondert (zB „Vergütung für Genußrechtskapital“) auszuweisen. Dies gilt auch für Vergütungen, welche nach den vertraglichen Bedingungen nicht ausgezahlt, sondern einbehalten werden; es hängt von diesen Bedingungen ab, ob die einbehaltenen Teile der Vergütungen in der **Bilanz** dem Genußrechtskapital zugebucht oder in eine besondere Gewinnrücklage eingestellt werden.

Copyright © 1997 Kammer der Wirtschaftstreuhänder
All rights reserved

Vergütungen, die zur **Wiederauffüllung** eines durch Verlustanteile geschmälernten Genußrechtskapitals verwendet werden, sind dagegen **nach dem Jahresüberschuß gesondert** (zB „Wiederauffüllung des Genußrechtskapitals“) auszuweisen.

b) Ausweis der Verlustanteile

Anteile des Genußrechtskapitals an einem **Verlust** sind **nach dem Jahresüberschuß** gesondert (zB „Entnahme aus Genußrechtskapital“) auszuweisen.

Es hängt von den vertraglichen Bedingungen ab, ob Anteile des Genußrechtskapitals an einem **Verlust** in der **Bilanz**

- vom Posten Genußrechtskapital abgebucht oder
- einer dem Genußrechtskapital zugeordnete Kapital- oder Gewinnrücklage entnommen oder
- als gesonderter Abzugsposten vom Eigenkapital (zB „Anteil des Genußrechtskapitals am Bilanzverlust“) ausgewiesen werden.

Wenn bei Inanspruchnahme von Genußrechtskapital zur Verlustabdeckung eine **Verpflichtung zur Wiederauffüllung** aus künftigen Jahresüberschüssen besteht, ist der Betrag der Wiederauffüllungsverpflichtung im **Anhang** anzugeben.

2.4.2 Genußrechtskapital ohne Eigenkapitalcharakter

Die folgenden Ausführungen gelten auch für Genußrechte, die als gesonderter Hauptposten in der Bilanz ausgewiesen werden.

**KFS
RL13**

a) Ausweis der Vergütungen

Vergütungen für Genußrechtskapital, das bilanziell keinen Eigenkapitalcharakter hat, sind betriebswirtschaftlich **Finanzierungsaufwand** und daher im Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ auszuweisen. Der Betrag sollte als Davon- Vermerk oder im Anhang angegeben werden.

b) Ausweis von Verlustanteilen

Wird durch eine Beteiligung des Genußrechtsinhabers am Verlust die Rückzahlungsverpflichtung des Emittenten herabgesetzt, ist der daraus resultierende **Ertrag** im **Finanzierungsbereich** gesondert auszuweisen (zB „Ertrag aus der Herabsetzung des Genußrechtskapitals“) und im Anhang zu erläutern.

Copyright © 1997 Kammer der Wirtschaftstreuhänder
All rights reserved

Ein Anteil des Genußrechtskapitals an einem Verlust, der nach den Bedingungen zu **keiner Kürzung der Rückzahlungsverpflichtung** führt, sondern lediglich in künftigen Gewinnjahren gegen Vergütungen an die Genußrechtshaber aufgerechnet wird (Vormerkposten für die künftige Gewinnverteilung), findet weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung Niederschlag. Die Angabe wesentlicher Ersparnisse von künftigen Vergütungen im Anhang ist zu empfehlen.

2.4.3 Erfolgswirksam vereinnahmtes Genußrechtskapital

Vergütungen, die für erfolgswirksam vereinnahmtes Genußrechtskapital in den Folgejahren bedingungsgemäß gewährt werden, sind in einem gesonderten Aufwandsposten **vor dem Jahresüberschuß** bzw. Jahresfehlbetrag auszuweisen. Wenn die Höhe der Vergütungen von den Organen des Genußrechtsempfängers beeinflußt werden kann, ist der Ausweis in einem gesonderten Posten nach dem Jahresüberschuß bzw. Jahresfehlbetrag vorzuziehen.

3. Behandlung der Genußrechte beim Genußrechtshaber

3.1 Genußrechtskapital

3.1.1 Bewertung

Das Genußrecht stellt beim Genußrechtshaber einen **eigenständigen Vermögensgegenstand** dar, der - unabhängig von der Form der Kapitalüberlassung, der Vereinbarung einer Teilnahme am Verlust oder einem Rangrücktritt - **höchstens zu den Anschaffungskosten** zu bewerten ist.

KFS
RL13

Die **Anschaffungskosten** sind im Fall einer **Kapitalzufuhr** die geleisteten Zahlungen. Im Fall eines **Forderungsverzichts** bestimmen sie sich nach dem Wert der untergehenden Forderung im Zeitpunkt der Einräumung des Bezugsrechts (Anschaffungszeitpunkt); in Sanierungsfällen wird solchen Forderungen vielfach nur ein Erinnerungswert beizulegen sein.

In den **Folgejahren** gelten für die Bewertung aktivierter Genußrechte die allgemeinen Bewertungsregeln des Handelsgesetzbuchs (§§ 201 ff HGB).

Copyright © 1997 Kammer der Wirtschaftstreuhänder
All rights reserved

3.1.2 Ausweis

Da Genußrechte keine mitgliedschaftsrechtliche Stellung begründen, ist ein Ausweis beim Genußrechtinhaber als **Anteile an verbundenen Unternehmen** oder **Beteiligungen nicht** zulässig.³⁾

Aktivierungspflichtige **verbriefte Genußrechte** sind bei **Dauerbesitzabsicht** (§ 198 Abs 2 HGB) im Posten „Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens“ auszuweisen; bei Zuordnung zum **Umlaufvermögen** ist ein Ausweis im Posten „sonstige Wertpapiere und Anteile“ geboten.

Aktivierungspflichtige **nicht verbrieft Genußrechte** sind bei **Dauerbesitzabsicht** als Ausleihungen („Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht oder sonstige Ausleihungen“) auszuweisen; bei Zuordnung zum **Umlaufvermögen** ist ein Ausweis im Posten „sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ geboten.

Ob ein **gesonderter Posten** in die Bilanz aufzunehmen ist, richtet sich nach den Grundsätzen des § 223 Abs 4 HGB.

Bei Genußrechten an **verbundenen Unternehmen** oder an Unternehmen, mit denen ein **Beteiligungsverhältnis** besteht, sind die Bestimmungen des § 225 Abs 2 HGB (gesonderter Ausweis oder Davon-Vermerk) zu beachten.

Werden Genußrechte mit einem **Aufgeld** ausgegeben und ist das Ausgabeaufgeld wirtschaftlich eine Ausgleichsleistung für eine nach den Kapitalmarktverhältnissen besonders hohe „Verzinsung“, ist es bei Zeitbestimmtheit (dh wenn die hohen Vergütungen zeitlich begrenzt sind, was in der Regel der Fall ist) als **aktiver Rechnungsabgrenzungsposten** auszuweisen. Die Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens mindert in den Folgeperioden den Ertrag aus den Genußrechten.

KFS
RL13

3.2. Vergütungen und Verlustanteile

Vergütungen für die Überlassung des Genußrechtskapitals sind in den Posten „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanz-

³⁾ Diese Feststellung schließt nicht aus, daß Genußrechte mit Eigenkapitalcharakter an verbundenen Unternehmen bei Kreditinstituten in die in § 29 BWG vorgesehene Begrenzung von Beteiligungen einbezogen werden, wenn einem Unternehmen, das vom Genußrechtinhaber direkt oder indirekt beherrscht wird, zusätzliches Eigenkapital in Form von Genußrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter zugeführt wird.

Copyright © 1997 Kammer der Wirtschaftstreuhänder
All rights reserved

anlagevermögens“ bzw. „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ (Posten 11 bzw. 12 des Gliederungsschemas gemäß § 231 Abs. 2 und 3 HGB) auszuweisen.

Bestehen die Genußrechte an einem **verbundenen Unternehmen**, sind Vergütungen dieser Unternehmen in die Anmerkung der von verbundenen Unternehmen stammenden Erträge einzubeziehen.

Verlustanteile der Genußrechtinhaber sind in deren Jahresabschluß nur insoweit zu berücksichtigen, als die aktivierten Genußrechte nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen abgewertet werden müssen bzw. können. Solche Abwertungen sind in der Regel im Posten „Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens“ auszuweisen.

4. Behandlung der Genußrechte im Konzernabschluß

Genußrechtskapital, das beim Empfänger als **Eigenkapital** ausgewiesen wird (Genußrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter) ist in die **Kapitalkonsolidierung** einzubeziehen. Welcher Teil des offenen Eigenkapitals und allfälliger stiller Rücklagen des Genußrechtsemittenten dem Genußrechtskapital zuzuordnen ist, ergibt sich aus den Bedingungen für das Genußrechtskapital, insbesondere aus den Bestimmungen über dessen Anteil am Liquidationserlös.

Genußrechtskapital, das beim Empfänger als **Fremdkapital** ausgewiesen wird (Genußrechtskapital mit Fremdkapitalcharakter), ist in der Konzernbilanz im Wege der **Schuldenkonsolidierung** zu eliminieren. In die Schuldenkonsolidierung sind auch die Abgrenzungsposten für Aufgeld und Abgeld einzubeziehen.

Genußrechtskapital, das beim Empfänger **erfolgswirksam vereinnahmt** wurde, ist gleichfalls nach den **Grundsätzen der Schuldenkonsolidierung** zu behandeln. Die Auswirkungen der erfolgswirksamen Vereinnahmung beim Empfänger des Genußrechtskapitals auf das Ergebnis fallen im Konzernabschluß insoweit weg, als das Genußrecht bei einem in den Konzernabschluß im Wege der Vollkonsolidierung einbezogenen Unternehmen als Aktivposten angesetzt ist.

Genußrechte an **angeschlossenen Unternehmen**, bei denen das Genußrechtskapital durch direkte Einstellung oder durch erfolgswirksame Vereinnahmung in das Eigenkapital des angeschlossenen Unternehmens eingeflossen ist, sind bei der erstmaligen Bewertung der Beteiligung an

KFS
RL13

Copyright © 1997 Kammer der Wirtschaftstreuhänder
All rights reserved

den angeschlossenen Unternehmen in der Konzernbilanz in der Weise zu berücksichtigen, daß der Wertansatz des Genußrechts in der Konzernbilanz vom anteiligen Eigenkapital des angeschlossenen Unternehmens abgezogen wird.

Bei der **Erfolgskonsolidierung** gehen die Unterschiede zwischen den als Ertrag und den als Aufwand gebuchten Beträgen und die Veränderungen der Unterschiedsbeträge bei der Schuldenkonsolidierung in das Konzernergebnis oder in die Veränderung der Rücklagen in der Konzernbilanz (wenn der Bilanzenerfolg in der Bilanz des Mutterunternehmens als Bilanzenerfolg in der Konzernbilanz ausgewiesen wird) ein.

5. Kapitalinstrumente, die bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen zu den Eigenmitteln im Sinn der Solvabilitätsvorschriften gehören

Sowohl das Bankwesengesetz als auch das Versicherungsaufsichtsgesetz sehen zwei Kapitalinstrumente vor, die in begrenztem Ausmaß zu den zur **Bedeckung des Eigenmittelerfordernisses** geeigneten Eigenmitteln gezählt werden können. Es handelt sich dabei um das Partizipationskapital und das Ergänzungskapital.

Das **Partizipationskapital** wird dem Emittenten auf **Unternehmensdauer** zur Verfügung gestellt; es ist am **Ergebnis** des Emittenten und an dessen **Liquidationserlös beteiligt**. Eine **Rückzahlung** vor Auflösung des Unternehmens des Emittenten ist nur unter Beachtung der Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals zulässig. Mitgliedschaftsrechte werden den Inhabern von Partizipationskapital nicht eingeräumt.

KFS
RL13

Partizipationskapital, das den Anforderungen entspricht, die im Bankwesengesetz bzw im Versicherungsaufsichtsgesetz für die Anrechnung auf das Eigenmittelerfordernis aufgestellt sind, ist **Genußrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter**.

Nach dem **Bilanzschema** für **Versicherungsunternehmen** ist der Nennbetrag des Partizipationskapitals in einem gesonderten Bilanzposten im Rahmen der Postengruppe Eigenkapital auszuweisen; ein Ausgabeaufgeld ist in eine ungebundene Kapitalrücklage einzustellen. Im Bilanzschema für **Kreditinstitute** ist kein gesonderter Posten für den Ausweis des Partizipationskapitals vorgesehen; der Nennbetrag des Partizipationskapitals ist als Unterposten zum Passivposten Gezeichnetes Kapital auszuweisen.

Copyright © 1997 Kammer der Wirtschaftstreuhand
All rights reserved

Im **Anhang** sind die in den **ungebundenen Kapitalrücklagen** enthaltenen Beträge, die aus dem bei der Ausgabe von Partizipationskapital vereinnahmten Aufgeld stammen, anzugeben.

Das **Ergänzungskapital** wird dem Emittenten in der Regel nur für einen **begrenzten Zeitraum** zur Verfügung gestellt. Die Inhaber des Ergänzungskapitals erhalten für die Kapitalüberlassung keinen Anteil am Gewinn, sondern **Zinsen**; die Zinsen dürfen allerdings nur insoweit bezahlt werden, als sie im Jahresüberschuß des Emittenten Deckung finden. Das Ergänzungskapital ist gegenüber allen anderen Gläubigern **nachrangig**; es darf bei Liquidation erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden. Bei **Rückzahlung** des Ergänzungskapitals vor Liquidation ist der Nennbetrag um den Anteil an den Nettoverlusten, die beim Emittenten während der Laufzeit des Ergänzungskapitals entstanden sind, zu kürzen.

Ergänzungskapital, das den Anforderungen entspricht, die im Bankwesengesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz für die Anrechnung auf das Eigenmittelerfordernis aufgestellt sind, ist **nachrangiges Fremdkapital**. Nach dem **Bilanzschema** für Versicherungsunternehmen wird das Ergänzungskapital als **gesonderter Hauptposten** im Anschluß an die un versteuerten Rücklagen ausgewiesen; im Bilanzschema für Kreditinstitute ist gleichfalls ein gesonderter Hauptposten für das Ergänzungskapital vorgesehen.

Im Bankwesengesetz sind neben den Vorschriften für Ergänzungskapital auch Vorschriften über **nachrangiges Kapital** und kurzfristiges nachrangiges Kapital, das betriebswirtschaftlich ebenso wie das Ergänzungskapital zum (nachrangigen) Fremdkapital gehört, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen aber in begrenztem Ausmaß zu den Eigenmitteln im Sinn der Solvabilitätsvorschriften gerechnet werden kann und in der Bilanz gesondert auszuweisen ist, enthalten.

**KFS
RL13**